

Fachberatung Kindertagespflege
der Stadt Springe



Vertretungskonzept für die Kindertagespflege in der Stadt Springe

Giegerich, Anna Maren und Kohlmeyer, Katharina
15.10.2024

Inhalt

1. Einführung.....	2
2. Sicherstellungsverpflichtung und gesetzliche Grundlagen für die Vertretung in der Kindertagespflege	3
3. Vertretung aus verschiedenen Perspektiven der Beteiligten	4
3.1 Vertretung aus Sicht der Kinder	4
3.2 Vertretung aus Sicht der Eltern bzw. Sorge,-/Erziehungsberechtigten	5
3.3 Vertretung aus Sicht der Kindertagespflegepersonen	6
3.4 Vertretung aus Sicht der Kommune und Fachberatung	7
4. Vertretungsmodelle	8
4.1 Der Freihalteplatz in Form von Vertretungsgruppen.....	8
4.2 Das Tandem - Gegenseitige Vertretung von Kindertagespflegepersonen	10
5. Handlungsplan	12
6. Fazit & Ausblick	13
Abkürzungen	14
Literaturverzeichnis	15

1. Einführung

Für die Verlässlichkeit des Betreuungssettings Kindertagespflege ist ein fachlich fundiertes Vertretungskonzept unausweichlich und notwendig.

Die Verpflichtung zur Ersatzbetreuung¹ besteht für alle Tagespflegekinder, die ihren Wohnsitz in Springe haben, unabhängig vom Betreuungsort.

Fällt eine Kindertagespflegeperson durch Krankheit o.ä. aus, betrifft dies in der Regel pro Kindertagespflegestelle drei bis fünf Kinder. Hier entstehen beträchtliche Probleme in der Gewährleistung eines verlässlichen Betreuungsangebots.

Eltern bzw. Sorge-/Erziehungsberechtigte brauchen eine verlässliche Betreuung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, möchten aber auch im Vertretungsfall ihre Kinder in guten Händen wissen. Da jede Kindertagespflegeperson aus gesundheitlichen oder aus anderen wichtigen Gründen ausfallen kann, sind gelingende Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege wegweisend².

Das Betreuungssetting Kindertagespflege ist für Kinder unter drei Jahren mit einer institutionellen Betreuung in der Krippe gesetzlich gleichgestellt³.

Zur Sicherung der Qualität der Kindertagespflege in der Stadt Springe wurde dieses Vertretungskonzept entwickelt.

Das Konzept umfasst nicht nur mögliche Vertretungsmodelle und Aspekte aus verschiedenen Blickwinkeln, sondern auch die rechtliche Verpflichtung einer verlässlichen Vertretung. Sofern die Vertretung durch die in diesem Konzept beschriebenen Modelle nicht sichergestellt werden kann, wird im Bedarfsfall durch die Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Springe nach individuellen Vertretungsmöglichkeiten gesucht.

¹ Siehe Kapitel 2

² Niedersächsisches Kindertagespflegebüro, 2024

³ § 24 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Bundesamt für Justiz c, 2023

2. Sicherstellungsverpflichtung und gesetzliche Grundlagen für die Vertretung in der Kindertagespflege

Eine bereitzustellende Vertretungsregelung ergibt sich aus § 23, Absatz 4 Satz 2 SGB VIII:

„Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.“⁴

Eine Ersatzbetreuung ist von der Förderung in der Kindertagespflege umfasst und daher vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu finanzieren.

Mit der Region Hannover als Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurden zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII auf der Grundlage von § 13 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII)⁵ Vereinbarungen geschlossen. Demnach ist die Organisation und Vorhaltung von Vertretungsmöglichkeiten eine Aufgabe der Stadt Springe.

Gemäß der Zusatzvereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt Springe ist die Organisation der Vertretungsregelung und die Gestaltung von Vertretungskonzepten ebenfalls durch die Stadt Springe umzusetzen.

Die Region Hannover fördert im Rahmen der Zusatzvereinbarung die Vertretungsregelungen und schafft einen anteiligen finanziellen Ausgleich.⁶

Die Stadt Springe hat den Auftrag durch geeignete, vorsorgende Maßnahmen eine Ersatzbetreuung der Kinder bei vertretungswürdigen Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson sicherzustellen. Die Art der Ausgestaltung obliegt ebenfalls der Stadt Springe.

Eine Vertretung kommt nur aus einem wichtigen Grund, wie bei **Krankheit, Urlaub, Fortbildung** oder **anderen unaufschiebbaren nachweislichen Verpflichtungen der Kindertagespflegeperson** in Betracht.

Vertretungsregelungen sind somit verpflichtend. Eine rechtzeitige Organisation einer Vertretung soll nicht erst im Notfall organisiert, sondern durch dieses Vertretungskonzept sichergestellt werden. Es stellt ein wichtiges Qualitätsmerkmal in der Kindertagespflege dar.⁷

⁴ Bundesamt für Justiz a, 2023

⁵ Nds. Landtag, 2022

⁶ Region Hannover, 2024, S. 6

⁷ Vgl. Niedersächsisches Kindertagespflegebüro, 2016, S. 13 ff.

3. Vertretung aus verschiedenen Perspektiven der Beteiligten

Vor dem rechtlichen Hintergrund aus dem SGB VIII und dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) muss die Frage gestellt werden, wie zweckmäßig die Vertretungsmöglichkeiten aussehen sollen.

Bei der Vertretung sind neben den Bedürfnissen der Eltern bzw. Sorge-/Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegepersonen **immer vorrangig die Bedürfnisse der Kinder zu berücksichtigen.**

Die Kindertagespflege ist ein familiennahes und individuelles Konstrukt, welches durch die unterschiedlichen Kindertagespflegepersonen sowie durch die Familien geprägt wird. Daher ist es erforderlich unterschiedliche Modelle der Vertretung zu installieren.

Damit ein Vertretungsmodell in der Praxis gelingen kann, müssen die Voraussetzungen für die einzelnen Beteiligten stimmen. Daher werden im Folgenden die Sichtweisen des Kindes, der Eltern bzw. der Sorge-/Erziehungsberechtigten, der Kindertagespflegepersonen sowie der Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Springe in den Blick genommen.

3.1 Vertretung aus Sicht der Kinder

Kinder unter drei Jahren sind aufgrund ihres Entwicklungsstadiums besonders darauf angewiesen, von vertrauten Personen betreut zu werden. Hierbei ist zu bedenken, dass für ein Kind eine fremde Betreuungsperson, andere Kinder und eine neue Umgebung eine besondere Herausforderung darstellt.

Aus bindungstheoretischer Sicht ist es wichtig, dass die Beziehung zwischen dem Kind und der Kindertagespflegeperson bereits vor einer Vertretungssituation stabil ist. Das bedeutet, dass das Tageskind bei seiner Kindertagespflegeperson eingewöhnt ist.

Damit das Kleinkind nicht überfordert wird, kann erst nach einer guten Eingewöhnung in der regulären Kindertagespflegestelle mit einem Beziehungsaufbau zur vertretenden Kindertagespflegeperson begonnen werden.

Für einen optimalen Bindungsaufbau zur vertretenden Kindertagespflegeperson sollte ein regelmäßiger, wöchentlicher Kontakt in Anwesenheit der regulären Kindertagespflegeperson bestehen. Hierdurch kann die vertretende Kindertagespflegeperson das Kind so kennenlernen, dass sie im Vertretungsfall auf seine Eigenheiten und Bedürfnisse gut eingehen kann.

Darüber hinaus kann es für das Kind entscheidend sein, dass es die evtl. bestehenden anderen Betreuungsräume, den anderen Betreuungsalltag und die anderen betreuten Kinder

bereits kennt. Dies wird insbesondere in Kapitel 4 bei der Vorstellung der einzelnen Vertretungsmodelle in Bezug auf die Vor- und Nachteile deutlich.⁸

Zur Orientierung kann bspw. die Eingewöhnung nach dem Berliner Modell genutzt werden: „Die Dauer der Eingewöhnungszeit hängt vom Alter des Kindes, seinem Entwicklungsstand und seinen Vorerfahrungen ab, die es mit anderen Menschen und mit bisherigen Trennungssituationen gemacht hat.“⁹ Im Alter von bis zu drei Jahren beträgt sie erfahrungsgemäß drei Wochen.¹⁰ Da jedes Kind individuell betrachtet werden muss, kann es immer wieder zu Abweichungen kommen. Unvorhersehbare Situationen, wie z. B. eine Erkrankung des Kindes, Veränderungen im familiären Alltag, Bindungsprobleme, Entwicklungsschübe, etc. können zu einer anderen Eingewöhnungszeit führen.¹¹

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Tageskind, welches in der Regel zwischen ein und drei Jahre alt ist, als Grundvoraussetzung **einen regelmäßigen Kontakt zur vertretenden Kindertagespflegeperson** sowie eine **Vertrautheit zu den anderen Tageskindern, den Räumlichkeiten und den Abläufen** benötigt, **um neue Kontakte als Bereicherung empfinden zu können.**¹²

3.2 Vertretung aus Sicht der Eltern bzw. Sorge-/Erziehungsberechtigten

Die Kindertagespflege steht für eine personenbezogene, familienähnliche Betreuung, welche sich durch ihre kleine, überschaubare Gruppengröße auszeichnet.

Eltern bzw. Sorge-/Erziehungsberechtigte, die sich für die Kindertagespflege aussprechen, entscheiden sich nicht nur für die Vorzüge dieses Settings, sondern wünschen eine gute und zuverlässige Betreuung – und dass auch in Zeiten, in denen die reguläre Kindertagespflegeperson ausfällt. Daher ist es für sie von großer Bedeutung, dass sich ihr Kind bei der vertretenden Kindertagespflegeperson sicher und geborgen fühlt.

Wichtig ist, dass auch die Eltern bzw. Sorge-/Erziehungsberechtigten die Möglichkeit haben, die vertretende Kindertagespflegeperson kennenzulernen. Dies kann z. B. bei Elternabenden, gemeinsamen Treffen oder durch Besuche etc. geschehen.

Insbesondere Berufstätige benötigen Planungssicherheit, also eine Klarheit und Transparenz bei dem Vertretungsablauf. Sie müssen wissen, wer wen informiert, wo und zu welchen Zeiten die Betreuung stattfindet.¹³

⁸ Vgl. Niedersächsisches Kindertagespflegebüro, 2016, S. 9

⁹ Oberheiden, 2014, S. 19

¹⁰ Vgl. Oberheiden, 2014, S. 19

¹¹ Vgl. Oberheiden, 2014, S. 19

¹² Vgl. Niedersächsisches Kindertagespflegebüro, 2016, S. 13

¹³ Vgl. Niedersächsisches Kindertagespflegebüro, 2016, S. 10

Weiterhin sollte ein zeitlicher Umfang der Vertretung klar geregelt sein.¹⁴

Laut dem Rechtsgutachten des Deutschen Jugendinstitut für Jugendhilfe und Familienrechte e.V. (DIJuF) vom 29.01.2015 „besteht die Verpflichtung zur Ersatzbetreuung in dem Umfang, in dem das Kind gem. §§ 23, 24 SGBVIII in Kindertagespflege betreut wird und daher grundsätzlich während der gesamten Betreuungszeit, auch wenn diese über den bedarfsunabhängigen Grundanspruch hinausgeht (...)“¹⁵. Nach „der Publikation Meysen/Beckmann „Rechtsanspruch U3: Förderung in Kita und Kindertagespflege“ wird von einem bedarfsunabhängigen Grundanspruch für alle Kinder im Umfang von täglich vier Stunden ausgegangen (...)“¹⁶

3.3 Vertretung aus Sicht der Kindertagespflegepersonen

Eine größere Verlässlichkeit durch ein passendes Vertretungsmodell ist für jede Kindertagespflegeperson ein großer Gewinn. Zum einen ist es hilfreich bei der Akquirierung von neuen Tageskindern. Zum anderen nimmt es den Druck als selbständige Kindertagespflegeperson nicht aus einem wichtigen Grund¹⁷ ausfallen zu dürfen. Urlaub sowie Fortbildungstage können besser geplant werden.

Eine optimale Vertretung erfordert ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen der regulären und der vertretenden Kindertagespflegeperson, was eine fortlaufende Beziehungspflege voraussetzt.¹⁸

An eine vertretende Kindertagespflegeperson werden hohe Anforderungen gestellt. Sie muss u. a.:

- eng mit der Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Springe kooperieren (Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Springe),
- qualifiziert und geeignet sein,
- zuverlässig,
- transparent,
- zeitlich flexibel sein (kurzfristig zur Verfügung stehen),
- bestehende Bindung/ Vertrauen zu den Tagespflegekindern aufbauen und pflegen,
- sowie die Fähigkeit haben, sich in verschiedenen Settings/ KTP-Stellen zurecht zu finden.¹⁹

¹⁴ Vgl. Niedersächsisches Kindertagespflegebüro, S. 10

¹⁵ DIJuF, 2015

¹⁶ DIJuF, 2015

¹⁷ Vgl. Definition in Kapitel 2, S. 3

¹⁸ Vgl. Niedersächsisches Kindertagespflegebüro, 2016, S. 11

¹⁹ Vgl. Niedersächsisches Kindertagespflegebüro, 2016, S. 13

Sofern die vertretende Kindertagespflegeperson für mehrere Kindertagespflegestellen tätig ist, können Schwierigkeiten auftreten, wenn verschiedene Kindertagespflegepersonen zur gleichen Zeit auf eine Vertretung angewiesen sind. Aufgrund der verschiedenen Interessenslagen ist eine pädagogische Begleitung durch die Fachberatung für Kindertagespflege erforderlich.

Jede Kindertagespflegestelle hat andere Abläufe und andere Rahmenbedingungen. Daher sollte sich die reguläre Kindertagespflegeperson das für sie passende Vertretungsmodell auswählen können. Demzufolge ist es ratsam, innerhalb einer Kommune verschiedene Vertretungsmodelle zu implementieren.

Genauso von zentraler Bedeutung ist für die reguläre als auch für die vertretende Kindertagespflegeperson die finanzielle Absicherung. Die reguläre Kindertagespflegeperson benötigt in Ausfallzeiten zur Sicherung ihres Lebensunterhalts über einen gewissen Zeitraum eine Weiterzahlung des Entgeltes.²⁰

Gleichermaßen bedeutend ist für die vertretende Kindertagespflegeperson eine Finanzierung des Freihalteplatzes. Denn nur so kann eine gute Vertretungssituation für die betreuten Kinder sichergestellt werden. Eine wöchentliche Kontaktzeit inkl. Vor- und Nachbereitung von vier Stunden pro Kindertagespflegestelle wird für eine sichere Bindung zur vertretenden Kindertagespflegeperson vorausgesetzt.

Für den Vertretungsfall bekommen die Kindertagespflegepersonen zur Orientierung einen klar definierten Handlungsplan. Dieser wird schriftlich fixiert und allen Beteiligten (regulären und vertretenden Kindertagespflegepersonen, Eltern bzw. Sorge- und Erziehungsberechtigten) durch die Fachberatung zur Verfügung gestellt.²¹ Zusätzlich ist eine Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Springe abzuschließen.

Mit Eintritt in die Betreuung bei der regulären Kindertagespflegeperson ist es erforderlich, die Vertretungsregelung ebenfalls schriftlich festzuhalten. Dabei sind nicht nur die Eckdaten des Kindes, sondern u. a. der Datenschutz, die Schweigepflicht, die Erlaubnis zum Transport im PKW/ Lastenfahrrad etc., zu regeln.

3.4 Vertretung aus Sicht der Kommune und Fachberatung

Nach dem Gesetz ist die Kommune verpflichtet, die Vertretung in der Kindertagespflege sicherzustellen²². Daher ist es für die Stadt Springe bei ihrer Aufgabenerfüllung von großer Bedeutung, dass die Vertretungsregelungen gut umsetzbar und finanziell durchführbar sind.

²⁰ Vgl. Niedersächsisches Kindertagespflegebüro, 2016, S. 11

²¹ Vgl. Niedersächsisches Kindertagespflegebüro, 2016, S. 12

²² § 23 Abs. 4 SBG VIII (Bundesamt für Justiz a, 2023)

Welche Modelle für die jeweiligen Kommunen zielgerecht sind, ist von mehreren Faktoren abhängig. Unter anderem kommt es auf die Anzahl der Kindertagespflegestellen, deren räumlicher, aber auch persönlicher/pädagogischer Nähe (ähnliches Konzept/ pädagogische Vorstellungen, ähnliche Betreuungszeiten etc.) zueinander und deren Belegung an. Daher ist es zielführend, verschiedene Modelle parallel einzurichten, um möglichst viele Kindertagespflegestellen mitzunehmen.²³

4. Vertretungsmodelle

Die Vertretungsmodelle, die in der Stadt Springe Anwendung finden, werden in den nächsten Unterabschnitten vorgestellt.

4.1 Der Freihalteplatz in Form von Vertretungsgruppen

Bei diesem Modell schließen sich bis zu vier Kindertagespflegepersonen zusammen und halten regulär einen Betreuungsplatz pro Kindertagespflegestelle frei.

Die teilnehmenden Kindertagespflegepersonen treffen sich mit ihren Tageskindern regelmäßig mind. einmal in der Woche, z. B. in den Räumen der Kindertagespflegepersonen, auf öffentlichen Spielplätzen, Turnhallen etc.

Bei diesen Treffen bauen alle Beteiligten eine Beziehung auf. Die Tageskinder lernen die soziale Interaktion in einer größeren Gruppe kennen. Diese Verabredungen können von den Kindertagespflegepersonen als Rituale im Tagesablauf eingebaut werden.

Für die Kindertagespflegepersonen bieten diese Zusammenkünfte die Möglichkeit sich auch fachlich auszutauschen. Die Vertretungsmodalitäten sind bei diesem Modell zwischen den Kindertagespflegepersonen mit der Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Springe abzustimmen.

Für die Vertretung ist die regelmäßige Teilnahme an diesen Treffen erforderlich. Dies setzt eine grundsätzliche Bereitschaft der Kindertagespflegepersonen voraus, sich immer wieder auf andere Kinder und ggf. andere Altersstufen in ihrer Gruppe einzustellen.

Da sich die Kindertagespflegestellen in verschiedenen Ortsteilen befinden, ist es sinnvoll Freihalteplätze ebenfalls auf das Einzugsgebiet zu verteilen.

Das Verfahren beim Freihalteplatz in Vertretungsgruppen ist für die Eltern bzw. Sorge- und Erziehungsberechtigten unkompliziert. Wenn die reguläre Kindertagespflegeperson, z. B. aufgrund von Krankheit ausfällt, kann gemäß des Handlungsplanes für Vertretung in der

²³ Vgl. Niedersächsisches Kindertagespflegebüro, 2016, S. 14

Kindertagespflege eine Kindertagespflegeperson aus der Vertretungsgruppe einspringen, welche das Tageskind bereits durch die Kooperation kennt.

Bei Bedarf können sich die Eltern bzw. Sorge- und Erziehungsberechtigten sowie die Kindertagespflegepersonen an die Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Springe wenden.

Der eine unbesetzte Freihalteplatz wird durchgehend durch eine Freihaltepauschale in Höhe von 100 % der Förderleistung, basierend auf den regulär angebotenen Gesamtwochenstunden entsprechend der individuellen Qualifikationsstufe finanziert. Im Vertretungsfall erhält die Kindertagespflegeperson die gesamte Geldleistung inkl. der materiellen Aufwendungen für das betreute Kind.

Die Vorteile des Modells:

- Die Vernetzung und Kooperation unter den Kindertagespflegepersonen werden gefördert.
- Kindertagespflegepersonen können sich fachlich austauschen und neue pädagogische Anregungen und Impulse gewinnen.
- Durch eine Vertretungsgruppe ergeben sich mehr Vertretungsmöglichkeiten
- Größtmögliche Verlässlichkeit bei relativ geringen Kosten – Freihalteplatz mit Freihaltepauschale
- Ein Beziehungsaufbau zu den Tageskindern ist gut möglich.
- Durch die Begegnung mit anderen Tageskindern bieten sich viele Situationen, in denen die Kinder gemeinsam voneinander lernen können und schon auf die Diversität im Kindergarten vorbereitet werden.

Die Nachteile des Modells:

- Unter Umständen hat ein Tageskind mehr als eine Vertretung, da eine Kindertagespflegeperson nur einen Freihalteplatz vorhält.
- Die ggf. unterschiedlichen Betreuungszeiten der teilnehmenden Kindertagespflegepersonen
- Ein veränderter Betreuungsort und die evtl. neuen Gruppenkonstellationen für die Tageskinder.
- Die Kindergruppe muss sich ggf. immer wieder auf neue Kinder einstellen.²⁴

²⁴ Vgl. Niedersächsisches Kindertagespflegbüro, 2016, S. 13 ff.

4.2 Das Tandem - Gegenseitige Vertretung von Kindertagespflegepersonen

Bei dem Modell des Tandems finden sich zwei Kindertagespflegepersonen zusammen, die sich gegenseitig vertreten und dafür jeweils einen Betreuungsplatz freihalten. Dieser wird im Vertretungsfall von einem Kind der anderen Kindertagespflegeperson belegt.

Die teilnehmenden Kindertagespflegepersonen treffen sich mit ihren Tageskindern regelmäßig mindestens einmal in der Woche, z. B. in den Räumen der Kindertagespflegepersonen, auf öffentlichen Spielplätzen, Turnhallen etc.

Bei diesen Treffen bauen alle Beteiligten eine Beziehung auf. Die Tageskinder lernen die soziale Interaktion in einer größeren Gruppe kennen. Diese Verabredungen können von den Kindertagespflegepersonen als Rituale im Tagesablauf eingebaut werden.

Für die Kindertagespflegepersonen bieten diese Zusammenkünfte die Möglichkeit, sich auch fachlich auszutauschen. Die Vertretungsmodalitäten sind bei diesem Modell zwischen den Kindertagespflegepersonen und der Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Springe abzustimmen.

Für die Vertretung ist die regelmäßige Teilnahme an diesen Treffen erforderlich. Dies setzt eine grundsätzliche Bereitschaft der Kindertagespflegepersonen voraus, sich auf immer wieder andere Kinder und ggf. andere Altersstufen in ihrer Gruppe einzustellen.

Auch hier ist es sinnvoll, dass sich die Kindertagespflegestellen in einem Einzugsgebiet befinden.

Die Vorteile des Modells:

- Die Vernetzung und Kooperation unter den Kindertagespflegepersonen werden gefördert.
- Kindertagespflegepersonen können sich fachlich austauschen und neue pädagogische Anregungen und Impulse gewinnen.
- Ein Beziehungsaufbau zu den Tageskindern ist gut möglich.
- Durch die Begegnung mit anderen Tageskindern bieten sich viele Situationen, in denen die Kinder gemeinsam voneinander lernen können und schon auf die Diversität im Kindergarten vorbereitet werden.

Nachteil des Modells:

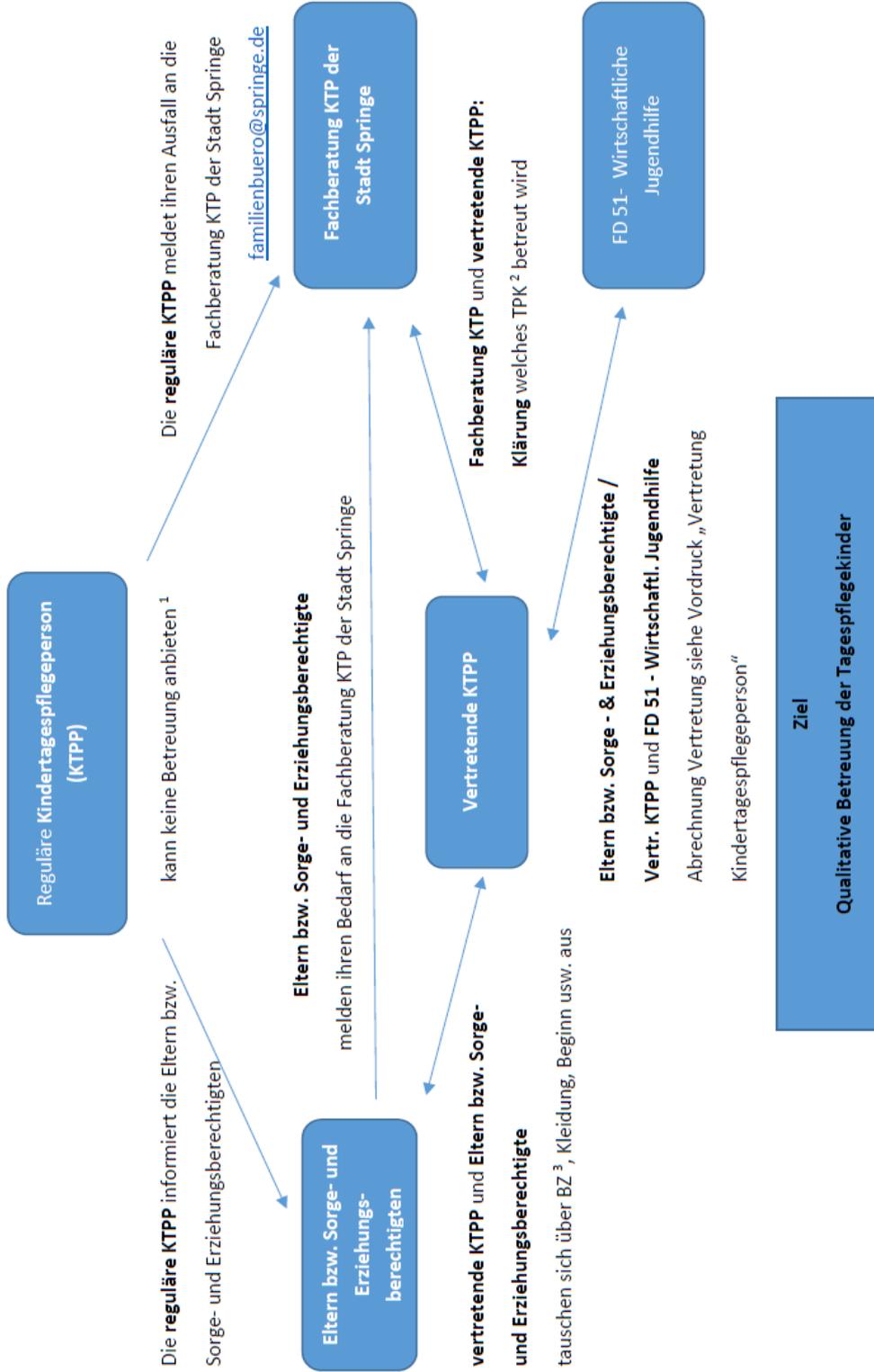
- Die ggf. unterschiedlichen Betreuungszeiten der teilnehmenden Kindertagespflegepersonen
- Ein veränderter Betreuungsort und die evtl. neuen Gruppenkonstellationen für die Tageskinder.
- Die Kindergruppe muss sich ggf. immer wieder auf neue Kinder einstellen.

- Bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson steht nur für ein Kind ein Freihalteplatz zur Verfügung.

Grundsätzlich sind Vertretungsfälle als auch Fehlzeiten von den Kindertagespflegepersonen unverzüglich mitzuteilen. Näheres wird in einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und der Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Springe definiert.

5. Handlungsplan

Handlungsplan für die Vertretung in der Kindertagespflege (KTP) in der Stadt Springe



¹ Eine Vertretung kommt nur bei Krankheit, Urlaub, Fortbildung oder anderen wichtigen unaufschiebbaren nachweislichen Verpflichtungen der Kindertagespflegeperson in Betracht. (siehe Vertretungskonzept für die Kindertagespflege der Stadt Springe. 2024 S. 3)

² Tagespflegekind

³ Betreuungszeit

6. Fazit & Ausblick

Im Hinblick auf die rechtliche Verpflichtung²⁵ sowie den Vereinbarungen mit der Region Hannover²⁶ als Jugendhilfeträger hat die Stadt Springe den Auftrag, die Organisation der Vertretungsregelung und die Gestaltung von Vertretungskonzepten umzusetzen.

Da jede Kindertagespflegestelle andere Abläufe und andere Rahmenbedingungen hat, werden in der Stadt Springe verschiedene Vertretungsmodelle angestrebt – nämlich wie im Kapitel 4 erläutert, „Der Freihalteplatz in Form von Vertretungsgruppen“²⁷ sowie „Das Tandemmodell“. In beiden Modellen bieten die Kindertagespflegepersonen regulär jeweils bis zu maximal vier Betreuungsplätze an. Ein Betreuungsplatz bleibt als Freihalteplatz unbesetzt. Die Finanzierung eines Freihalteplatzes verhält sich in beiden Modellen gleich. Der Unterschied liegt darin, dass sich beim Freihalteplatz in Form von Vertretungsgruppen mehrere Vertretungsmöglichkeiten ergeben. Beim Tandem vertreten sich zwei Kindertagespflegepersonen gegenseitig, so dass im Vertretungsfall nur ein Kind einen Freihalteplatz nutzen kann.

Eine optimale Vertretung erfordert ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen der regulären und der vertretenden Kindertagespflegeperson und eine gute Bindung zu den Tageskindern. Damit die Vertretung für alle Seiten, insbesondere für das Tageskind, gut gelingt, ist Zeit für eine regelmäßige Kontakt- und Beziehungspflege einzuplanen. Dies erfordert eine gute Vernetzung, Verlässlichkeit sowie eine gute Kommunikation untereinander.

Die nähere Gestaltung der Zusammenarbeit wird in einer Kooperationsvereinbarung geregelt. Der Verfahrensablauf im Vertretungsfall wird in dem Handlungsplan zur Vertretung in der Kindertagespflege im Stadtgebiet Springe dargestellt.

Eine gute und verlässliche Kinderbetreuung ist nicht nur ein attraktiver Standortfaktor, sondern wertet die Kindertagespflege als Betreuungsangebot auf. Die Eltern bzw. Sorge- und Erziehungsberechtigten haben eine verlässlichere Betreuung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson. Die selbstständig tätige Kindertagespflegeperson ist bei ihrem Ausfall entlastet.

Somit ist ein Vertretungskonzept für alle beteiligten Akteure – Kinder, Eltern, Kindertagespflegepersonen und die Stadt Springe – ein Gewinn.

²⁵ Siehe § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII

²⁶ Siehe Kapitel 2 „Sicherstellungsverpflichtung und Gesetzliche Grundlagen für die Vertretung in der Kindertagespflege

²⁷ Siehe Kapitel 4.1

Abkürzungen

Abs. =	Absatz
bzw. =	beziehungsweise
BZ =	Betreuungszeit
DIJuF =	Deutsches Jugendinstitut für Jugendhilfe und Familienrechte e.V.
etc.=	et cetera
evtl. =	eventuell
ff. =	fortfolgende
ggf.=	gegebenenfalls
inkl.=	inklusive
KTP =	Kindertagespflege
KTPP =	Kindertagespflegeperson
Nds. AG SGB VIII=	Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission
NKiTaG =	Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege
o.ä. =	oder ähnliches
SGB VIII=	Achtes Buch Sozialgesetzbuch
u. a.=	unter anderem
Vgl.=	Vergleich
z. B.=	zum Beispiel

Literaturverzeichnis

- Brüll, M. (2010). *Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege - Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 4, Oktober 2010*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Bundesamt für Justiz b. (04.04.2023). (v. d. Bundesrepublik Deutschland, Herausgeber) Abgerufen am 08.03.2024 von https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__5.html
- Bundesamt für Justiz. (04.04.2023 d). *www.gesetze-im-internet.de*. (v. d. Bundesrepublik Deutschland, Herausgeber) Abgerufen am 18.03.2024 von https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__43.html
- Bundesamt für Justiz a. (04.04.2023). (v. d. Bundesrepublik Deutschland, Herausgeber) Abgerufen am 08.03.2024 von [www.gesetze-im-internet.de: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__23.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__23.html)
- Bundesamt für Justiz c. (04.04.2023). *www.gesetze-im-internet.de*. (v. d. Bundesrepublik Deutschland, Herausgeber) Abgerufen am 11.01.2024 von https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__24.html
- Bundesverband für Kindertagespflege e.V. (Februar 2021). *Analyse und Evaluation von Vertretungsmodellen in der Kindertagespflege*. Berlin: Dr. Kathrin Schmitt, Edda Scholz und Astrid Sult unter Mitarbeit von Dr. Eveline Gerszonowicz.
- DIJuF. (29.01.2015). Rechtsgutachten: Vertretung und Aufsichtspflicht von Kindertagespflegepersonen während Ausfallzeiten. Heidelberg.
- DIJuF, M. 2. (29.01.2015). *Rechtsgutachten - Vertretung und Aufsichtspflicht von Kindertagespflegepersonen während Ausfallzeiten*. Heidelberg.
- Nds. Landtag. (23.03.2022). *Niedersächsisches Vorschrifteninformationssystem (NI-VORIS)*, Vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45 - VORIS 21130 04 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 204). (W. K. GmbH, Herausgeber) Abgerufen am 18.03.2024 von <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/ad297370-d6ad-334e-bb95-d476bad7c091>
- Niedersächsisches Kindertagespflegebüro. (2016). *Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege*. Göttingen: Niedersächsische Kultusministerium.
- Niedersächsisches Kindertagespflegebüro. (15.01.2024). *www.kindertagespflege-nds.de*. Von <https://www.kindertagespflege-nds.de/basiswissen-kindertagespflege/vertretung-in-der-kindertagespflege>, Abgerufen am 15.03.2024
- Oberheiden, M. (2014). *Praxis Kindertagespflege - Eingewöhnung*. Berlin: Cornelsen Schulverlage GmbH.
- Region Hannover. (01.08 2024). Zusatzvereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt Springe. Hannover.
- Stadt Springe. (01.04 2021). Satzung über Kindertagespflege in der Stadt Springe. (zum 01.04.2021 in Kraft getreten, am 18.03.2021 im Rat der Stadt Springe beschlossen). Springe.